



* Mitglied des Verwaltungsrates

Sicherheitsprüfung

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen gem. Kap. 6.2.2 der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahnen (RL UP-EB) ist durch die Aufbauorganisation und die Prozesse jederzeit sichergestellt.